

Isolierte Aufhebung einer lebensmittelrechtlichen Anordnung der sofortigen Vollziehung

München (nr) **Der VGH entschied, dass die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit aufzuheben ist, wenn die von der Behörde geführte Begründung gerade kein gebotenes Abweichen vom Grundsatz des § 80 Abs. 1 VwGO erkennen lässt. Zudem gebietet die gesetzgeberische Wertung des § 39 Abs. 7 LFGB, dass ein Verweis auf betroffene Verbraucherschutzinteressen dem Begründungserfordernis für den Einzelfall im Wege eines Quasi-Automatismus dann nicht genügt, wenn das relevante Verbraucherschutzinteresse nicht aus einem Schutz für Leben und Gesundheit resultiert.** (Az.: 20 CS 21.1592, Beschluss vom 06.09.2021)

Der VGH München hatte darüber zu entscheiden, ob die Überwachungsbehörde bei der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit ihres Bescheids die gesetzlichen Vorgaben eingehalten hat.

Grundsätzlich bestimmt § 80 Abs. 1 VwGO, dass Widerspruch bzw. Anfechtungsklage gegen den Bescheid eine aufschiebende Wirkung entfalten. Wenn diese erhoben werden, wäre ein Sofortvollzug zeitlich aufgeschoben. Hiervon sieht § 80 Abs. 2 jedoch vier Ausnahmen vor. Im vorliegenden Fall hat sich die Behörde auf die Ausnahme des § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 3 VwGO gestützt. Danach ist die Anordnung eines Sofortvollzugs des Bescheids möglich, wenn das Interesse der Behörde an der Vollziehung des Bescheids das Interesse des Adressaten des Bescheids an dem sofortigen Nichtvollzug wesentlich überwiegt. Hierfür bedarf es nach § 80 Abs. 3 VwGO einer Begründung im Einzelfall. Vorliegend hat die Behörde für das Vorliegen des öffentlichen Interesses folgende Begründung angeführt: „[...] die dem Schutz der Verbraucher und der menschlichen Gesundheit dienenden Vorschriften für Betriebe, in denen Lebensmittel hergestellt, behandelt oder in den Verkehr gebracht werden.“

Das Gericht führte folgende rechtliche Bedenken gegen diese Begründung an: Die Behörde habe lediglich eine allgemeine, grundsätzlich für alle lebensmittelrechtlichen Verfahren verwendbare Begründung im Erscheinungsbild eines Textbausteins gewählt, bei welcher im Einzelfall lediglich der Bescheidsadressat ausgewechselt werde. Außerdem werde im konkret zu entscheidenden Fall weder ein besonderes öffentliches Vollzugsinteresse noch ein dagegenstehendes, wegen eines Überwiegens des öffentlichen Vollzugsinteresses aber zurücktretendes Suspensivinteresse des Antragstellers genannt. Der VGH machte deutlich, dass eine solche formelhafte, allgemein gehaltene Begründung gerade nicht genügt, um ein Abweichen vom Grundsatz des § 80 Abs. 1 VwGO zu rechtfertigen. Außerdem wies der VGH darauf hin, dass ein Sofortvollzug auch nicht automatisch nach §§ 80 Abs. 2 S.1 Nr. 3

i.V.m. 39 Abs. 7 LFGB eintrete. Der gesetzgeberischen Wertung lässt sich nicht entnehmen, dass ein Verweis auf betroffene Verbraucherschutzinteressen dem Begründungserfordernis für den Einzelfall genügt, wenn das Verbraucherschutzinteresse, so vorliegend, gerade nicht in einem Schutz vor Gefahren für Leben und Gesundheit besteht. Ansonsten hätte dies zur Konsequenz, dass die Entscheidung des Gesetzgebers für den Eintritt der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs – außer in den Fällen einer Gefährdung von Leben und Gesundheit – letztlich von der Exekutive regelrecht umgangen werde. Im Übrigen konnte dies bei dem streitgegenständlichen Bescheid dahinstehen, da die vorliegenden Verstöße schon nicht unter die in § 39 Abs. 7 LFGB genannten fielen. Der VGH hat die Aufhebung der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit des streitgegenständlichen Bescheides tenoriert. Die Behörde hat jedoch die Möglichkeit, die sofortige Vollziehung – dieses Mal unter Einhaltung des Begründungserfordernisses – erneut anzuordnen.